



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

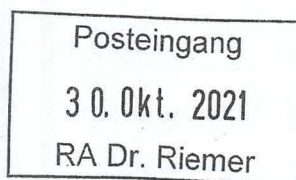
Seite 1 von 1

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Martin Riemer
Pingsdorfer Straße 89
50321 Brühl

21.10.2021

Aktenzeichen
1451 E - Z. 45/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nord-
rhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 17.09.2021 (V-46/20-IFG Justizprüfungsamt Düsseldorf)
Mein Schreiben vom 06.10.2021 (1451 E - Z. 45/21)

Anlagen

4

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Riemer,

ich nehme auf Ihren o.g. Antrag Bezug und teile insofern Nachfolgendes mit. Ihr recht allgemein formulierter Antrag wurde hier so ausgelegt, dass mit diesem die Übersendung der hiesigen Stellungnahme zum Petitionsantrag sowie die dieser Stellungnahme zu Grunde liegenden Stellungnahmen der drei Justizprüfungsämter begehrt werden. Die erbetenen Dokumente übersende ich daher als Anlage.

Wie bereits mit Schreiben vom 06.10.2021 angekündigt, sind für die Erteilung dieser Auskunft gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW Gebühren zu erheben. Ein entsprechender Bescheid wird Ihnen gesondert übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Drews

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Stellungnahme

**zu der Petition von Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl/Rheinl.**

vom 16. Januar

2021

Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00

I.

Der Petent begehrt, dass das Ministerium der Justiz die Justizprüfungsämter bei den drei Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln anweisen solle, für einen begrenzten Zeitraum, etwa bis Ende 2022, von der Ausnahmegvorschrift des § 8 Absatz 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG (NRW)) generell Gebrauch zu machen und „Pflichtpraktika aus Rechtsanwaltskanzleien“ in vollem Umfang auf die praktische Studienzeit als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung anzurechnen.

II.

Der Petent ist Rechtsanwalt. Bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 wandte er sich an das (unzuständige) Landesjustizprüfungsamt mit dem Begehren, für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung es als ausreichend anzusehen, die gesamte praktische Studienzeit von zwölf Wochen in der Rechtspflege zu verbringen. Hilfsweise bat er um Auskunft, ob er selbst als Dozent für Zivilrecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ein sog. „Verwaltungspraktikum“ nach § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW anbieten könne. Mit Antwortschreiben vom 6. November 2021 wurde er auf die Unzuständigkeit des Landesjustizprüfungsamtes hingewiesen. Darüber hinaus wurde ihm unverbindlich mitgeteilt, dass seine Tätigkeit als Dozent an einer öffentlichrechtlichen Hochschule nicht zur Durchführung von praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde qualifiziere.

In der Folge wandte er sich an die Vorsitzenden der drei Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Köln und Hamm, um Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) zu erhalten, inwiefern auf das Absolvieren eines Praktikums bei einer Verwaltungsbehörde verzichtet werden könne. Von allen drei Justizprüfungsämtern erhielt er die gleichlautende Antwort, dass kein

Generalvorgang zu dem Themenkomplex „Verzicht auf das Absolvieren der praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde“ existiere und entsprechende Anfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls beantwortet würden.

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Teil der ersten Prüfung nach einem rechtswissenschaftlichen Studium) setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin -

oder der Bewerber, an einer praktischen Studienzeit im Sinne des § 8 JAG NRW teilgenommen hat (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW). Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW findet die praktische Studienzeit in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Der Begriff der Verwaltungsbehörde wird erfüllt, wenn die auszubildende Stelle behördlich strukturiert ist. Nicht ausreichend ist es, dass die Stelle mit Verwaltungsaufgaben betraut ist. Die Studierenden sollen mit einer Behördenstruktur vertraut gemacht werden. Das Justizprüfungsamt kann gemäß § 8 Absatz 4 JAG NRW (weitere) Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen, mithin auch eine über zwölf Wochen dauernde praktische Studienzeit in der Rechtspflege als ausreichend anerkennen.

Der Petent hält es für „unverständlich“, dass der Minister der Justiz bislang nicht von seiner Organisationsgewalt Gebrauch mache, im Wege eines Ministererlasses den Justizprüfungsämtern Vorgaben für eine landeseinheitliche Regelung zu geben, dass diese jedenfalls für einen begrenzten Übergangszeitraum, z.B. Ende 2022, angewiesen würden, Pflichtpraktika nach § 8 Absatz 4 JAG NRW in Rechtsanwaltskanzleien in vollem Umfang auf die 12-wöchige praktische Studienzeit anzurechnen.

Der Petent führt aus, dass nicht genügend Ausbildungskapazitäten bei Verwaltungsbehörden für die Durchführung der praktischen Studienzeit zur Verfügung ständen. Die Obliegenheit zum Absolvieren einer praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde korrespondiere nicht mit einer Pflicht der Verwaltungsbehörden, Ausbildungsplätze zur praktischen Studienzeit anzubieten.

Demgegenüber bilde es kein Problem, Praktikumsplätze für die praktische Studienzeit in der Rechtspflege zu finden, da es ausreichend viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebe.

Verzichte man auf die Ausnahmeregelung, drohe für nicht wenige Studierende eine Verzögerung des Studienabschlusses. Die drei Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Köln und Hamm hätten sich bislang nicht dieses Problems angenommen, so dass seitens des Ministeriums der Justiz ein entsprechender Erlass zu fertigen sei.

III.

Im Hinblick auf die Petition sehe ich keine Veranlassung, den Justizprüfungsämtern Vorgaben für eine landeseinheitliche Regelung dergestalt zu geben, dass diese für einen begrenzten Übergangszeitraum, z.B. Ende 2022, angewiesen werden, Pflichtpraktika nach § 8 Absatz 4 JAG NRW in Rechtsanwaltskanzleien in vollem Umfang auf die 12-wöchige praktische Studienzeit anzurechnen.

Einer befristeten generellen Ausnahme von den Anforderungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW, sechs Wochen der praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde abzuleisten, bedarf es nicht.

Bereits die Grundannahme des Petenten, es stünden pandemiebedingt landesweit nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach Mitteilung der Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Hamm in der Allgemeinheit nicht zu. Lediglich vereinzelte Anfragen habe es diesbezüglich gegeben. Nach einem Hinweis auf die Bandbreite der in Betracht kommenden Ausbildungsstellen habe es dann keine weitere Nachfrage mehr gegeben.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, wollen die drei Vorsitzenden der Justizprüfungsämter von der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 4 JAG NRW Gebrauch machen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die praktische Studienzeit so abzuleisten, dass eine Verzögerung des Studienabschlusses vermieden wird. Bislang gab es bei Betroffenen noch keine Kritik an der praktischen Handhabung der Vorsitzenden der drei Justizprüfungsämter.

In der Sache erscheint es nicht zweckmäßig, generell auf eine praktische Studienzeit bei Verwaltungsbehörden pandemiebedingt zu verzichten.

Der Zweck der praktischen Studienzeit besteht darin, den Studierenden „Anschauungen und Informationen über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht zu vermitteln“ (vgl. BT-Drucksache 10/1108, Seite 8). Die Anwendung des Rechts in der Praxis soll veranschaulicht werden; zugleich sollen die verschiedenen volljuristischen Berufe präsentiert werden (vgl. LT-Drucksache 17/13357, Seite 78).

Besteht nun kein praktischer Bedarf, auf diese Vielfalt zu verzichten, so erscheint es nicht angezeigt, in genereller Weise von diesem Erfordernis abzusehen.

**Die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Hamm**



Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

26.04.2021
Seite 1 von 4

Elektronische Post

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
2230 JPA E/3 - 2
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich

Herrn Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

Bearbeiter/in
Frau Kurnap
Durchwahl
02381 272-5301

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Köln

**Petition des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl
Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00**

**Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom
08.02.2021 (2210 E – V. 1/21)**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Zu der vorstehend bezeichneten Petition, die darauf gerichtet ist, zukünftig zunächst für einen begrenzten Zeitraum (etwa bis Ende 2022) von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW Abstand zu nehmen und die Durchführung der praktischen Studienzeit in vollem Umfang auch bei anderen Stellen als einer Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, berichte ich in Bezug auf meinen Geschäftsbereich wie folgt:

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Die Grundannahme der Petition, es stünden pandemiebedingt generell nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach den bisherigen Erfahrungen aus meinem Geschäftsbereich in dieser Allgemeinheit nicht zu. Vielmehr halte ich die für die Justizprüfungsämter bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 4

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungssachen durch das Oberlandesgericht Hamm finden Sie unter: www.olg-hamm.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder 33
bis Haltestelle
Widumstraße / OLG



JAG NRW für ausreichend, um im Einzelfall etwaigen künftigen Kapazitätsengpässen zu begegnen. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW halte ich daher nicht für erforderlich und mit Blick auf den Zweck der praktischen Studienzeit, einen möglichst breiten Einblick in die juristische Praxis zu veranschaulichen, auch nicht für sinnvoll. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Ausbildungsstellensituation

Belastbare Informationen dazu, ob und ggf. welche Verwaltungsbehörden die Vergabe von Ausbildungsstellen für praktische Studienzeiten pandemiebedingt dauerhaft eingestellt haben, liegen mir nicht vor. Allerdings ist mir bekannt, dass zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 einige praktische Studienzeiten (auch in Verwaltungsbehörden) vorzeitig abgebrochen werden mussten. Nach den bei dem Justizprüfungsamt Hamm aus den Formularen zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bekannten Angaben konnten Studierende jedoch bereits in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Sommersemester 2020 wieder praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden absolvieren. In meinem Geschäftsbereich gingen zwar einzelne –überwiegend telefonische - Eingaben von Studierenden ein, die berichteten, einige Verwaltungsbehörden würden vorübergehend keine oder weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Diese Studierenden wurden von meinen Mitarbeiter(inne)n jedoch jeweils auf die Bandbreite der in Betracht kommenden Ausbildungsstellen bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hingewiesen und meldeten sich in der Folge nicht erneut.

II. Anerkennungspraxis, Ausnahmen gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW

Das Verwaltungspraktikum muss nicht „an einem Stück“ absolviert werden. Nach der in meinem Geschäftsbereich gängigen Anerkennungspraxis ist die Aufteilung der mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde in zwei mindestens dreiwöchige Abschnitte, auch bei unterschiedlichen Stellen und in verschiedenen vorlesungsfreien Zeiten, möglich. Das bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität.

Fälle, in denen praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden (oder in der Rechtspflege) pandemiebedingt vorzeitig abgebrochen werden mussten und eine rechtzeitige Nachholung vor dem angestrebten Klausur-



urtermin definitiv nicht mehr möglich war, waren in meinem Geschäftsbereich bisher noch nicht zu entscheiden. Dementsprechend ist bislang keinem Studierenden die praktische Studienzeit pandemiebedingt (teil-)erlassen worden.

Seite 3 von 4

Allerdings erfolgt auf entsprechenden Vortrag der Studierenden selbstverständlich eine Prüfung im Einzelfall, mit dem Ziel, pandemiebedingte Studienverzögerungen zu verhindern. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, wie weit das Studium fortgeschritten ist. Soweit es erforderlich ist, wird eine Ausnahme gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW zugelassen. Bei schlüssiger Darlegung und Nachweis hinreichender, aber erfolgloser Bemühungen, kann dies im Einzelfall auch zum Erlass eines Teils der praktischen Studienzeit führen. Eingegangene Anfragen sind auf dieser Basis beantwortet worden. Im Ergebnis ist selbstverständlich, dass Studierenden, die im Übrigen die Voraussetzungen des § 9 JAG NRW erfüllen, die Wahrnehmung der Möglichkeit der Abschiebung oder des Freiversuchs nicht allein deshalb versagt werden wird, weil sie pandemiebedingt trotz entsprechender Bemühungen die praktische Studienzeit nicht vollständig erfüllen konnten.

III. Handlungsbedarf

Angesichts der vorstehend geschilderten Erfahrungen trifft die der Petition zugrundeliegende Annahme, es stünden pandemiebedingt generell nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, für meinen Geschäftsbereich in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, steht den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 4 JAG NRW die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen offen. Studierenden, die sich (nachweislich) rechtzeitig, aber – pandemiebedingt – schließlich erfolglos um eine praktische Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde bemüht haben, werde ich über § 8 Abs. 4 JAG NRW auch künftig die Möglichkeit einräumen, die praktische Studienzeit so abzuleisten, dass eine Verzögerung des Studienabschlusses vermieden wird. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW und einen entsprechenden Erlass des Ministeriums der



Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen halte ich hingegen nicht für erforderlich. Dies gilt umso mehr als es für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Mir ist bezüglich § 8 Abs. 4 JAG NRW zudem auch keine unterschiedliche Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, die einen Erlass erforderlich machen würde. Eine solche wird auch in der Petition nicht dargelegt.

Seite 4 von 4

Dr. Laws

**Justizprüfungsamt bei
dem Oberlandesgericht**
Der Vorsitzende



Oberlandesgericht Düsseldorf, 40402 Düsseldorf
- per E-Mail -

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Cc: Herrn MR Stephan Hackert (stephan.hackert@jm.nrw.de)

nachrichtlich (per E-Mail):

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Hamm

Cc: Herrn ROLG Elmar Lemken (elmar.lemken@olg-hamm.nrw.de)

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Köln

Cc: Herrn ROLG Dr. Matthias Nordmeyer (matthias.nordmeyer@olg-koeln.nrw.de)

27.04.2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
2230 - 5.124 JPA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Overbeck-Gröne

Durchwahl
0211 4971-625

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do. u. Fr:
8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:
8.30 - 10.00 Uhr u.
13.00 - 15.00 Uhr

**Petition des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl**
Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00

Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 08.02.2021 (2210 E – V. 1/21)

Zu der vorstehend bezeichneten Petition, die darauf gerichtet ist, zukünftig zunächst für einen begrenzten Zeitraum (etwa bis Ende 2022) von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW Abstand zu nehmen und die Durchführung der praktischen Studienzeit in vollem Umfang

Dienstgebäude mit
Nachbriefkasten und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4971-0
Telefax 0211 4971-548
verwaltung@olg-duesseldorf.nrw.de
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linien U 78 oder
U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz/Klever Straße



auch bei anderen Stellen als einer Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, ist Folgendes zu bemerken.

Seite 2 von 4

Die Grundannahme der Petition, es stünden pandemiebedingt nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach den bisherigen Erfahrungen aus meinem Geschäftsbereich nicht zu. Zudem halte ich die für die Justizprüfungsämter bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 4 JAG NRW für ausreichend, um im Einzelfall etwaigen künftigen Kapazitätsengpässen zu begegnen. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW ist daher nicht erforderlich. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Ausbildungsstellensituation

Mir liegen keine zuverlässigen Informationen dazu vor, ob und ggf. welche Verwaltungsbehörden die Vergabe von Ausbildungsstellen für praktische Studienzeiten pandemiebedingt dauerhaft eingestellt haben. Allerdings ist mir bekannt, dass zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 einige praktische Studienzeiten (auch in Verwaltungsbehörden) vorzeitig abgebrochen werden mussten. Nach den bei dem Justizprüfungsamt Düsseldorf aus den Formularen zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bekannten Angaben konnten Studierende jedoch bereits in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Sommersemester 2020 wieder praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden absolvieren. In meinem Geschäftsbereich gingen zwar einzelne Anrufe von Studierenden ein, die berichteten, einige Verwaltungsbehörden würden vorübergehend keine oder weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Diese Studierenden wurden von meinen Mitarbeiter(inne)n jedoch jeweils auf weniger bekannte Ausbildungsstellen bei Stiftungen, Körper-



schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts hingewiesen und melden sich in der Folge nicht erneut.

Seite 3 von 4

II. Anerkennungspraxis, Ausnahmen gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW

Das Verwaltungspraktikum muss nicht „an einem Stück“ absolviert werden. Nach der in meinem Geschäftsbereich gängigen Anerkennungspraxis ist die Aufteilung der mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde in zwei mindestens dreiwöchige Abschnitte, auch bei unterschiedlichen Stellen und in verschiedenen vorlesungsfreien Zeiten, möglich. Das bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität.

Fälle, in denen praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden (oder in der Rechtspflege) pandemiebedingt vorzeitig abgebrochen werden mussten und eine rechtzeitige Nachholung vor dem angestrebten Klausurtermin nicht möglich war, sind in meinem Geschäftsbereich bisher nicht aufgetreten. Dementsprechend ist bislang keinem Studierenden die praktische Studienzeit pandemiebedingt (teil-)erlassen worden.

Allerdings erfolgt auf entsprechenden Vortrag der Studierenden selbstverständlich eine Prüfung im Einzelfall, mit dem Ziel, pandemiebedingte Studienverzögerungen zu verhindern. Soweit es erforderlich ist, wird eine Ausnahme gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW zugelassen, die etwa so aussehen kann, dass das Verwaltungspraktikum durch eine praktische Studienzeit in der Rechtspflege ersetzt wird. Die insoweit bislang eingegangenen Anfragen sind entsprechend bearbeitet worden, ohne dass es hinsichtlich der gefundenen Ergebnisse Einwände der Studierenden gab.



III. Handlungsbedarf

Angesichts der vorstehend geschilderten Erfahrungen trifft die der Petition zugrundeliegende Annahme, es stünden pandemiebedingt nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, für meinen Geschäftsbereich nicht zu.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, steht den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 4 JAG NRW die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen offen. Studierenden, die sich (nachweislich) rechtzeitig, aber – pandemiebedingt – schließlich erfolglos um eine praktische Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde bemüht haben, werde ich über § 8 Abs. 4 JAG NRW auch künftig die Möglichkeit einräumen, die praktische Studienzeit ersatzweise in der Rechtspflege abzuleisten, um eine Verzögerung des Studienabschlusses in jedem Fall zu verhindern. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW und einen entsprechenden Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen halte ich hingegen nicht für erforderlich. Dies gilt umso mehr als es für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Mir ist bezüglich § 8 Abs. 4 JAG NRW zudem auch keine unterschiedliche Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, die einen Erlass erforderlich machen würde. Eine solche wird auch in der Petition nicht dargelegt.

Zimmermann

**Die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Köln**



Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht,
Postfach 102845, 50468 Köln

28. April 2021
Seite 1 von 3

Elektronische Post

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
2210 - 216 (8A)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau Meyer
Durchwahl
0221 7711-212

Cc: Herrn MR Stephan Hackert (stephan.hackert@jm.nrw.de)

nachrichtlich

Herrn Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Hamm

**Petition des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl
Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0211 87565 112 481

**Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 08.02.2021 (2210 E – V. 1/21)**

justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de

**Zu der Petition des Herrn Rechtsanwalts Dr. Riemer vom 16.01.2021
nehme ich wie folgt Stellung:**

www.olg-koeln.nrw.de



**Einer befristeten generellen Ausnahme von den Anforderungen des §
8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW bedarf es aus meiner Sicht nicht.**

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linien 127, 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“
Sprechzeiten:
Mo., Die, Do. v. 9.30 - 11.30 Uhr;
Mi. v. 13.30 - 15.00 Uhr

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsangelegenheiten
durch das Oberlandesgericht Köln finden Sie unter:

www.olg-koeln.nrw/datenschutz/verwaltungsangelegenheiten



28. April 2021
Seite 2 von 3

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der praktischen Studienzeit darin besteht, den Studierenden „Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht (zu) vermitteln“ (vgl. BT-Drs. 10/1108, S. 8). Die Anwendung des Rechts in der Praxis soll veranschaulicht werden; zugleich sollen die verschiedenen volljuristischen Berufe präsentiert werden (vgl. LT-Drs. 17/13357, S. 78). Den Studierenden sollen typische Fallgestaltungen und Tätigkeitsabläufe dargestellt werden (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 5a Rn. 30). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, grundsätzlich daran festzuhalten, dass die praktische Studienzeit nicht ausschließlich in der Rechtspflege, sondern auch bei einer Verwaltungsbehörde abzuleisten ist.

Zugleich ist selbstverständlich, dass eine Reduzierung von Praktikumsstellen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht dazu führen darf, dass Studierenden, die im Übrigen die Voraussetzungen des § 9 JAG NRW erfüllen, die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und insbesondere die Wahrnehmung der Möglichkeit der Abschichtung oder des Freiversuchs nur deshalb versagt wird, weil sie trotz entsprechender Bemühungen die praktische Studienzeit nicht oder nicht vollständig erfüllt haben.

Dementsprechend erfolgt auf entsprechenden Vortrag der Studierenden eine Prüfung im Einzelfall, bei der insbesondere berücksichtigt wird, wie weit das Studium fortgeschritten ist. Soweit es erforderlich ist, wird eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 4 JAG NRW zugelassen, z.B. durch die Genehmigung eines weiteren Rechtspflegepraktikums. Die eingegangenen Anfragen sind auf dieser Grundlage bearbeitet



worden, ohne dass die gefundenen Ergebnisse bei den Studierenden
bislang auf Widerstand gestoßen sind.

28. April 2021
Seite 3 von 3

Dr. Morawitz

- Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift gültig -